

Fassung 27.09.2022

STIFTUNGSERKLÄRUNG

der

Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten

INHALTSVERZEICHNIS

- I. Einleitung
- II. Allgemeine Bestimmungen, Stiftungszweck und Begünstigte
 - §1 Stifterin
 - §2 Name und Sitz der Privatstiftung
 - §3 Zweck, Begünstigte und Begünstigungen
 - §4 Dauer
 - §5 Vermögen
 - §6 Organe der Stiftung
- III. Vorstand
 - §7 Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes
 - §8 Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und Erlö-
schen der Funktion
 - §9 Vorsitz
 - §10 Innere Ordnung des Stiftungsvorstandes
 - §11 Vergütung an die Mitglieder des Stiftungsvorstandes
 - §12 Vertretung der Privatstiftung
- IV. Stiftungsprüfer
 - §13 Stiftungsprüfer
- V. Jahresabschluss und Rechnungslegung
 - §14 Geschäftsjahr
 - §15 Rechnungslegung
- VI. Besondere stiftungsrechtliche Bestimmungen
 - §16 Änderung der Stiftungserklärung
 - §17 Auflösung der Stiftung
 - §18 Letztbegünstigung
- VII. Schlussbestimmungen
 - §19 Ausfertigungen

Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

I. Einleitung

Der Vorstand der Anteilsverwaltung-Zentralsparkasse hat am 15.09.2000 die formwechselnde Umwandlung der Anteilsverwaltung-Zentralsparkasse in eine Privatstiftung gemäß Privatstiftungsgesetz – PSG, BGBl. 694/1993, auf der Grundlage der Schlussbilanz zum 15.12.2000 nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes, namentlich des § 27a und des § 27b des Sparkassengesetzes, beschlossen. Der Sparkassenrat der Anteilsverwaltung-Zentralsparkasse hat mit Beschluss vom 25.09.2000 der formwechselnden Umwandlung zugestimmt.

Zur Durchführung der vom Vorstand und vom Sparkassenrat der Anteilsverwaltung-Zentralsparkasse gefassten Beschlüsse errichtet die Anteilsverwaltung-Zentralsparkasse die aus der formwechselnden Umwandlung hervorgehende Privatstiftung, die bei Gründung den Namen "Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten" führte und nunmehr den Namen

„AVZ Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten“

führt, und für die die nachstehenden, in dieser Stiftungserklärung wiedergegebenen Bestimmungen gelten:

II. Allgemeine Bestimmungen, Stiftungszweck und Begünstigte

§1 Stifterin

Als Stifterin gilt die Anteilsverwaltung-Zentralsparkasse.

§2 Name und Sitz der Privatstiftung

(1) Die Privatstiftung führt den Namen

AVZ Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten.

(2) Sitz der Privatstiftung ist Wien.

§ 3 Zweck, Begünstigte und Begünstigungen

- (1) Der Zweck der Privatstiftung ist die sorgfältige Verwaltung des Vermögens der Privatstiftung sowie die Sicherung des wirtschaftlichen Fortbestandes jener Unternehmen, an denen die Privatstiftung unmittelbar und mittelbar Beteiligungen hält und die Förderung der gemeinnützigen Zwecke iS der §§ 34 ff BAO gemäß Abs 2. Soweit die Privatstiftung an Unternehmen beteiligt ist, hat sich ihre Tätigkeit auf die Verwaltung ihrer Anteile sowie der daraus fließenden Erträge zu beschränken. Eine gewerbsmäßige Betätigung ist nur als Nebentätigkeit gestattet. Die Verwaltung sowie die Verwendung der Mittel der Stiftung hat im Interesse des Stiftungszwecks nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.
- (2) Die Privatstiftung hat die Allgemeinheit für gemeinnützige Zwecke durch Förderung der Wissenschaft und Forschung, insbesondere auf den Gebieten Wirtschaft und Technologie, sowie Förderung der Bildung und Ausbildung und von sozialen Aufgaben im Wege über einen hierfür zu schaffenden Fonds als Begünstigten der Privatstiftung zu unterstützen. Der Aufgabenbereich dieses Fonds darf ausschließlich die unmittelbare Förderung der in § 27a Abs 4 Z 3 des Sparkassengesetzes genannten Zwecke (im Sinn der §§ 34 ff BAO) zum Gegenstand haben.
- (3) Für Begünstigungen hat der Stiftungsvorstand jährlich mindestens zwei Drittel des jeweiligen Jahresüberschusses nach Steuern zu widmen und zur Abgeltung von Aufwendungen oder Ausgaben für die Zwecke gemäß Abs 2 zu verwenden. Dabei hat er darauf Bedacht zu nehmen, dass Ansprüche von Gläubigern der Privatstiftung nicht gefährdet werden und eine positive Entwicklung des Stiftungsvermögens gefördert wird.

§ 4 Dauer

Die Privatstiftung wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 5 Vermögen

Das Vermögen der Privatstiftung ergab sich aus der Schlussbilanz der Anteilsverwaltung-Zentralsparkasse zum 15.12.2000, die der formwechselnden Umwandlung zugrunde gelegt wurde, bleibt der Privatstiftung auf Dauer gewidmet und ist zu erhalten.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Privatstiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsprüfer.
- (2) Ein Aufsichtsrat ist nur dann zu bestellen, wenn dies nach den Bestimmungen des Privatstiftungsgesetzes zwingend vorgeschrieben ist, was gemäß § 22 des Privatstiftungsgesetzes zum Zeitpunkt der Errichtung dieser Stiftungserklärung nicht der Fall ist.

III. Vorstand

§ 7 Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) Die Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes hat die Erreichung des Stiftungszweckes zu gewährleisten. Dabei kommt der Sicherung des wirtschaftlichen Fortbestandes der UniCredit Bank Austria AG als Unternehmen, an dem die Privatstiftung unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen hält, besondere Bedeutung zu. Dementsprechend ist die aktienrechtliche Sorgfaltspflicht der Geschäftsleitung der Aktiengesellschaft auch für die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes maßgebliches Kriterium. Gemäß § 70 Aktiengesetz ist eine Gesellschaft so zu leiten, wie es das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses erfordert. In Entsprechung dieser Vorgaben hat sich der Stiftungsvorstand wie folgt zusammenzusetzen:
 - a) Jeweils 2 Mitglieder des Stiftungsvorstandes müssen zur Führung von Unternehmen qualifiziert sein, sei es durch einschlägiges

Studium (insbesondere Wirtschaft, Recht) oder durch mehrjährige Führungserfahrung.

- b) Jeweils 2 Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind mit Personen zu besetzen, welche bei der Bestellung dem Kreis der Arbeitnehmervertreter der UniCredit Bank Austria AG angehören oder angehört haben oder langjährige Erfahrung im Bereich Vertretung der Arbeitnehmer Interessen haben.
 - c) Jeweils 3 Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind unter Bedachtnahme auf das öffentliche Interesse zu bestellen und haben eine langjährige Erfahrung in Wirtschaft oder Finanzwesen aufzuweisen.
- (3) Als Mitglied des Stiftungsvorstandes sind ausgeschlossen:
- a) Personen, die nach § 13 Abs (1) bis (6) der Gewerbeordnung 1994 oder nach den Bestimmungen eines an deren Stelle tretenden Gesetzes von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen sind, und
 - b) Personen, die eine politische Funktion ausüben; als politische Funktion gelten:
 - 1. die in Art 19 Abs (1) B-VG bezeichneten Ämter,
 - 2. die Ämter eines Bürgermeisters und dessen Stellvertreter,
 - 3. die Mitgliedschaft im Nationalrat, im Bundesrat, in einem Landtag, in einem Gemeinderat oder in einem Stadtsenat,
 - 4. die Mitgliedschaft in Vorständen sowie die Tätigkeit als Sekretäre, Geschäftsführer u.ä. sowie deren Stellvertreter einer politischen Partei (Bundespartei, Landesorganisationen),
 - 5. die Präsidenten, Vizepräsidenten, Generalsekretäre und deren Stellvertreter der durch Gesetz eingerichteten öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen (Kammern).

§ 8 Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und Erlöschens der Funktion

- (1) Vakante und unmittelbar vakant werdende Positionen des Stiftungsvorstandes sind unverzüglich auf die Mitgliederzahl, die sich gemäß

den Bestimmungen über die Zusammensetzung des § 8 Abs (1) und (2) ergibt, nachzubesezen. Die Bestellung neuer Mitglieder des Stiftungsvorstandes erfolgt mit Beschluss der noch in Funktion befindlichen Mitglieder. Für deren Willensbildung gilt § 11 sinngemäß, wobei die Mitglieder jener litera gemäß § 8 Abs (2), der das neue Mitglied des Stiftungsvorstandes angehören wird, jedenfalls zustimmen müssen. Ist die Anzahl der Wahlberechtigten geringer als 3, so hat das Gericht gemäß § 27 Abs 1 Privatstiftungsgesetz eine Bestellung des Stiftungsvorstandes auf 3 Personen vorzunehmen. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

- (2) Die Funktion als Mitglied des Stiftungsvorstandes erlischt,
- a) wenn ein Mitglied des Stiftungsvorstandes das 75. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) mit dem Ableben,
 - c) wenn infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit durch 9 Monate das Mitglied nicht mehr in der Lage ist, an Sitzungen des Stiftungsvorstandes teilzunehmen,
 - d) bei Verlust der Eigenberechtigung,
 - e) wenn ein Mitglied des Stiftungsvorstandes unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens vierwöchigen Notifikationsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden seine Funktion zurücklegt,
 - f) wenn ein Ausschließungsgrund gemäß § 7 Abs (3) vorliegt und
 - g) durch Zeitablauf, sofern dies im Bestellungsbeschluss vorgesehen ist.

§ 9 Vorsitz

Der Stiftungsvorstand hat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen. Diese Funktionen werden jeweils solange ausgeübt, als die betreffenden Personen dem Stiftungsvorstand angehören, es sei denn, die Funktion wird zurückgelegt. Bei Vakanz einer dieser Funktionen ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 10 Innere Ordnung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand tritt in Ausübung seiner Tätigkeit zu Sitzungen zusammen. Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes finden mindestens vierteljährlich statt.
- (2) Der Stiftungsvorstand wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen.
- (3) Zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes können die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Wird die Sitzung nicht auf einen Termin innerhalb eines Monats nach diesem Verlangen einberufen, so können diese Mitglieder den Stiftungsvorstand selbst ersatzweise einberufen.
- (4) Beschlüsse des Stiftungsvorstandes können in Sitzungen – oder wenn kein Mitglied des Stiftungsvorstandes widerspricht – über Anordnung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, im Umlaufweg gefasst werden.
- (5) In Sitzungen ist der Stiftungsvorstand beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Für eine Wahl gemäß § 9 ist das Erfordernis der Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters nicht erforderlich, wenn keine dieser Funktionen besetzt ist. Die Sitzungen können auch über virtuelle Versammlungen abgehalten werden gemäß den Bestimmungen des § 2 Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Verordnung in der Fassung BGBl. 140/2020, wenn kein Mitglied des Vorstands der Abhaltung auf diesem Wege widerspricht.
- (6) Beschlüsse des Stiftungsvorstandes werden – sofern das Gesetz oder diese Stiftungserklärung nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.
- (7) Bei Beschlussfassungen betreffend
 - a) Verfügung über die an der UniCredit Bank Austria AG sowie an der UniCredit S.p.A. direkt oder indirekt gehaltenen Aktien (Verkauf, Tausch, Einbringung in andere Gesellschaften usw.),

- b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Syndikatsverträgen im Zusammenhang mit an der UniCredit Bank Austria AG direkt oder indirekt gehaltenen Aktien,
- c) Umwandlung von Namensaktien in Inhaberaktien sowie
- d) Abstimmverhalten in der Hauptversammlung der UniCredit Bank Austria AG bei
 1. Umwandlung der UniCredit Bank Austria AG nach dem Umwandlungsgesetz auf den Hauptgesellschafter, Spaltungen, sowie Verschmelzungen, sofern die UniCredit Bank Austria AG dadurch als nach österreichischem Recht errichtete Gesellschaft und österreichisches Kreditinstitut untergeht und Verschmelzungen mit Gesellschaften, die per 22.07.2000 nicht zur Bank Austria-Gruppe gehören,
 2. Änderung der Satzungsbestimmung, die das Anwesenheitsfordernis aller vinkulierten Namensaktien bzw. die Einstimmigkeit begründet,
 3. Änderung der Satzungsbestimmung, wonach der Aufsichtsrat aus einer ungeraden Anzahl an von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern besteht,
 4. Änderung der Satzungsbestimmung, wonach der Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen über Veräußerungen von Kreditinstituten, an denen die damalige Bank Austria Aktiengesellschaft per 22.7.2000 einen Anteil von 100 % hat, entscheidet,

ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei darüber hinaus alle Mandate des Stiftungsvorstandes besetzt sein müssen.

Diese Regelungen gelten auch für Beschlussfassungen im Umlaufweg.

- (8) Die Mitglieder des Vorstandes können ihre Aufgaben nicht durch andere ausüben lassen. Ein Vorstandsmitglied kann aber ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen.

- (9) Für Beschlüsse von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes gemäß § 8 Abs (1) betreffend Wahl von Mitgliedern kann jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung auch für den Fall betrauen, dass das Mitglied gemäß § 8 Abs (2) aus dem Stiftungsvorstand bereits ausgeschieden ist, sofern die Vollmacht während der Zugehörigkeit zum Stiftungsvorstand ausgestellt wurde. Diese Vollmacht erlischt, sobald das Mandat des Vollmachtgebers nachbesetzt ist. Abs (8) letzter Satz ist in diesem Fall nicht anzuwenden.
- (10) Über jede Sitzung des Stiftungsvorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterfertigen ist. In dem Protokoll sind der Ort, der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen sowie das Ergebnis der Abstimmungen festzuhalten.

Auf Verlangen eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes ist dessen vom Beschluss abweichende Meinung unter Anführung der hiefür maßgeblichen Gründe in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn dagegen bis Ende der nächstfolgenden Sitzung des Stiftungsvorstandes kein Einwand erhoben wird bzw. Einwände bei der Stiftung nicht eingelangt sind.

- (11) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und die übrigen an den Sitzungen des Stiftungsvorstandes teilnehmenden Personen sind zur Wahrung des Datengeheimnisses (§ 6 des Datenschutzgesetzes) verpflichtet. Sie dürfen ferner die bei ihrer Tätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten (Betriebsgeheimnisse) nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausscheiden aus dem Stiftungsvorstand bestehen.

§11 Vergütung an die Mitglieder des Stiftungsvorstandes

- (1) Den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes steht für ihre Tätigkeit eine mit ihren Aufgaben und mit der Lage der Privatstiftung in Einklang stehende angemessene Vergütung zu.
- (2) Die Höhe der Vergütung wird durch einstimmigen Beschluss der Vorstandsmitglieder festgesetzt und bedarf gemäß § 17 Abs (5) des Privatstiftungsgesetzes der gerichtlichen Genehmigung.

§12 Vertretung der Privatstiftung

Die Vertretung der Privatstiftung nach außen erfolgt durch eines der beiden Mitglieder des Stiftungsvorstandes, die gemäß § 7 Abs (2) lit a) bestellt wurden, gemeinsam mit dem weiteren derartig bestellten Mitglied des Stiftungsvorstandes oder jeweils mit einem sonstigen Mitglied des Stiftungsvorstandes.

IV. Stiftungsprüfer

§ 13 Stiftungsprüfer

- (1) Stiftungsprüfer ist die Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes.
- (2) Besteht diese Prüfungsstelle nicht mehr oder verliert sie die Befugnis zur Prüfung von Privatstiftungen, die aus der Umwandlung von Anteilsverwaltungs-Sparkassen entstanden sind, so ist der Stiftungsprüfer durch das Gericht zu bestimmen. Die Bestellung erfolgt für eine Funktionsperiode, die die Prüfung von drei aufeinanderfolgenden Jahresabschlüssen zum Gegenstand hat.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat dem Gericht Vorschläge für die Bestellung und Abberufung des Stiftungsprüfers zu unterbreiten, wobei die vorgeschlagenen Stiftungsprüfer dem Kreis der fünf größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Österreichs anzugehören haben.

V. Jahresabschluss und Rechnungslegung

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Privatstiftung stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 15 Rechnungslegung

- (1) Der Stiftungsvorstand hat die Bücher der Privatstiftung zu führen, innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss sowie den

Konzernjahresabschluss aufzustellen und im Lagebericht auf die Erfüllung des Stiftungszweckes einzugehen.

- (2) Der Stiftungsvorstand hat alljährlich den Jahresabschluss nach Prüfung durch den Stiftungsprüfer mit Beschluss festzustellen.

VI. Besondere stiftungsrechtliche Bestimmungen

§ 16 Änderung der Stiftungserklärung

Der Stiftungsvorstand hat das Recht mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen unter Wahrung des Stiftungszweckes Änderungen der Stiftungserklärung zur Anpassung an geänderte Verhältnisse vorzunehmen. Dies gilt insbesondere bei Einrichtung eines gesetzlich verpflichtenden Aufsichtsrates. Jede Änderung der Stiftungserklärung bedarf gemäß § 33 Abs (2) des Privatstiftungsgesetzes der Zustimmung des Gerichtes.

§ 17 Auflösung der Stiftung

Die Privatstiftung kann durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsvorstandes aufgelöst werden.

§ 18 Letztbegünstigung

- (1) Im Falle der Auflösung der Privatstiftung ist das verbleibende Vermögen an die Stadt Wien als jene Gemeinde, die im Zeitpunkt der Umwandlung die Ausfallhaftung für alle Verbindlichkeiten der Anteilsverwaltung-Zentralsparkasse getragen hat, zu übertragen. Die Stadt Wien hat das Vermögen für Zwecke der Allgemeinheit im Sinne des § 27a Abs (4) Z 3 Sparkassengesetzes zu verwenden.
- (2) Nähere Festlegungen sind im Auflösungsbeschluss zu treffen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 19 Ausfertigungen

Ausfertigungen dieses Notariatsaktes dürfen in beliebiger Anzahl jedem Mitglied des Vorstands und der Privatstiftung selbst, jeweils auf Kosten des Verlangenden, erteilt werden.